



POSTANSCHRIFT Bundesministerium für Bildung und Forschung, 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Kapelle-Ufer 1, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

Herrn
David Missal

BETREFF Ihr Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz vom 03. Februar 2020
BEZUG 1.) Ihre E-Mail an das BMBF vom 03. Februar 2020
2.) Meine Zwischennachricht vom 02. März 2020

Sehr geehrter Herr Missal,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 03. Februar 2020. Nach erfolgter Prüfung im Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Auskunftsbegehren nicht entsprochen werden kann:

1. Ihr Antrag wird nach § 3 Nr. 1 a IFG abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

Mit Ihrem Antrag vom 03. Februar 2020 haben Sie die Übersendung von „Sämtliche[n] Unterlagen in Ihrem Haus in Bezug auf den von China finanzierten Studiengang für Chinesische Sprache an der Freien Universität Berlin (insbesondere Kommunikation zwischen BMBF, der Berliner Senatskanzlei sowie der Freien Universität sowie interne Vermerke und Kommunikation zu dem Fall)“ angefordert.

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlusstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen. Zur Begründung:

Nach § 3 Nr. 1a) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Unter internationalen Beziehungen werden die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu

TELEFONZENTRALE +49 (0)228 99 57-0 oder +49 (0)30 18 57-0
FAX-ZENTRALE +49 (0)228 99 57-83601 oder +49 (0)30 18 57-83601
E-MAIL-ZENTRALE bmbf@bmbf.bund.de

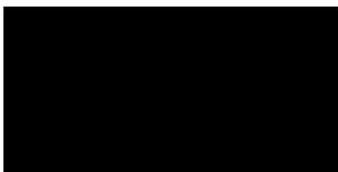
SEITE 2 zwischen- und überstaatlichen Organisationen gefasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 - Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Der Bundesregierung wird ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage eingeräumt, was nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen sind. Maßgeblich ist dabei, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 - Juris-Rn. 15).

Vorliegend geht es mit der Volksrepublik China um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der von Ihrer Anfrage umfassten Dokumente besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02. Januar 2006 fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstraße 2, 53175 Bonn einzureichen.